

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage Kaisheim und Bergstetten des Marktes Kaisheim
(1. Änderungssatzung)

(Wasserabgabesatzung – WAS -)

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage Kaisheim und Bergstetten (WAS) vom 01.08.2007

§ 1
Änderung

- (1) § 1 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Zur Wasserversorgungsanlage des Marktes gehören die Wasserzähler, die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke und auch die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.
- (2) § 10 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE- Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (3) § 21 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung
Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Kaisheim, den 19.01.11

Oppel
1. Bürgermeister



Vorstehende 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim, Nr. 3 vom 22. Januar 2011, in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde in der Ausgabe der Donauwörther Zeitung vom 22. Januar 2011 veröffentlicht.

Kaisheim, 27. Dezember 2016


Maiershofer, geschäftsl. Beamter